

Planungsblatt für die hausärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung :

Planungsbereich :

Einwohner im Planungsbereich :

Arztgruppe	Versorgungsgrad	Veränderung gegenüber Vorjahr	Vertragsärzte	Angestellte Ärzte	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4)	darunter: Ärzte in Gemeinschaftspraxen	Behandlungsfälle bezogen auf ein Jahr je Arzt
	in Prozent	in Prozent	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7
Hausärzte *							
Kinderärzte							
Summe							

Ergänzende Informationen:

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

Erläuterungen:

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

* ab 31.12.2000 zur Planung der Hausärzte zu verwenden.

Zur Arztgruppe der Hausärzte gehören die Gruppe der „Ärzte für Allgemeinmedizin / Praktische Ärzte“ ohne Facharztgenehmigung und die Gruppe der Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben; siehe § 101 Abs. 5 Satz 1 SGB V i.V.m. § 73 Abs. 1a Satz 1 SGB V.

Kinderärzte nehmen gemäß § 73 Abs. 1a Satz 1 Nr. 2 SGB V an der hausärztlichen Versorgung teil. Für Kinderärzte gelten die zum Stichtag 31.12.1990 ermittelten Allgemeinen Verhältniszahlen weiterhin fort.

Planungsblatt für die fachärztliche Versorgung

Kassenärztliche Vereinigung :

Planungsbereich :

Einwohner im Planungsbereich :

Arztgruppe	Versorgungsgrad in Prozent	Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent	Vertragsärzte Anzahl	Angestellte Ärzte Anzahl	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 3+4) Anzahl	darunter: Ärzte in Gemeinschafts- praxen Anzahl	Behandlungs- fälle bezogen auf ein Jahr je Arzt Anzahl	Ermächtigte Ärzte §§ 31 / 31a Ärzte-ZV Anzahl
0	1	2	3	4	5	6	7	8
Anästhesisten								
Augenärzte								
Chirurgen								
Fachä. tät. Internisten								
Frauenärzte								
HNO-Ärzte								
Hautärzte								
Nervenärzte								
Orthopäden								
Psychotherapeuten								
Radiologen								
Urologen								
Summe								

Ergänzende Informationen:

Anzahl ermächtigter Institute:

Anzahl Krankenhäuser:

darunter: Krankenhäuser mit Meldungen für ambulante Operationen:

Erläuterungen:

Sp. 1: entsprechend Anlage 4, Sp. 7

Sp. 3: entsprechend Anlage 4, Sp. 4

Sp. 4: entsprechend Anlage 4, Sp. 5

Sp. 7: Summe Behandlungsfälle (Pflichtleistungen nach Schlüsselverzeichnis für die KV-Abrechnungsstatistik) je Arzt im jeweiligen Vorjahreszeitraum

Die Arztgruppe der Psychotherapeuten ist im 3. Abschnitt Nr. 7 der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte und im § 101 Abs. 4 SGB V definiert; die Berufsgruppen der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind insofern den Fachärzten gleichgestellt.

Erläuterungen:

Hinweise in Anlage 4 gelten entsprechend.

Rechengang Spalte 4: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 1,1 (aufrunden).

Rechengang Spalte 5: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,25 (aufrunden).

Rechengang Spalte 6: Spalte 3 dividiert durch Spalte 2 multipliziert mit Faktor 0,2 (aufrunden).

Anmerkung Spalte 7: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. § 11 Abs. 1 Nrn. (1) bis (5) der Bedarfsplanungs-Richtlinie, sofern sie nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Ärztliche Psychotherapeuten, die nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Anmerkung Spalte 8: Zu zählen sind die Ärztlichen Psychotherapeuten gemäß § 101 Abs. 4 SGB V bzw. § 11 Abs. 1 Nrn. (1) bis (5) der Bedarfsplanungs-Richtlinie, sofern sie ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Ärztliche Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Hinweis zu den Spalten 7 und 8:

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind mit dem Faktor 0,7 in die Berechnung einzubeziehen.

Anmerkung Spalte 9: Zu zählen sind die Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen, sofern sie nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Psychologische Psychotherapeuten, die nicht ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Anmerkung Spalte 10: Zu zählen sind die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen. Weiterhin die Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 95 Abs. 10 SGB V **und** gemäß § 95 Abs. 11 SGB V bzw. die nach der Ärzte-ZV zugelassenen, sofern sie ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln. Angestellte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Angestellte Psychologische Psychotherapeuten, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, sind entsprechend den Vorgaben in den Erläuterungen (7) und (8) der Anlage 4 zu zählen.

Hinweis zu den Spalten 7, 8, 9 und 10:

Als Leistungserbringer, die ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch behandeln, gelten die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten¹ sowie die Psychologischen Psychotherapeuten und Ärzte, deren psychotherapeutische Leistungen, die an Kindern und Jugendlichen erbracht werden, an ihren Gesamtleistungen den Anteil von 90 v. H. erreichen bzw. überschreiten. Als psychotherapeutische Leistungen für Kinder und Jugendliche zählen die Leistungen des Kapitels 35 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 35100 und 35110, die an Kindern und Jugendlichen (bis 21 Jahre) erbracht wurden. Der Leistungsanteil, der an Kindern und Jugendlichen psychotherapeutisch erbrachten Leistungen, wird als Anteil der Punktzahlen dieser Leistungen an den Gesamtpunktzahlen des Leistungserbringers ermittelt.

Rechenformel Spalte 12: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades.

Bedingungsklausel Spalten 13 und 15:

Ist die Summe von Spalte 7 und 8 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5 und ist die Summe von Spalte 8 und 10 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird die Summe von Spalte 7 und 8 in Spalte 13 übertragen und die Spalte 10 wird in Spalte 15 übertragen. Ist mindestens eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt (die Summe von Spalte 7 und 8 ist kleiner als die Zahl in Spalte 5 oder die Summe von Spalte 8 und 10 ist kleiner als die Zahl in Spalte 6), dann kommen die folgenden Bedingungsklauseln zur Anwendung:

Bedingungsklausel Spalte 13: Ist die Summe von Spalte 7 und 8 kleiner als die Zahl in Spalte 5, wird Spalte 5 in Spalte 13 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte 13: Ist die Summe von Spalte 7 und 8 größer oder gleich der Zahl in Spalte 5, wird die Summe von Spalte 7 und 8 in Spalte 13 übertragen.

Bedingungsklausel Spalte 15: Ist die Summe von Spalte 8 und 10 kleiner als die Zahl in Spalte 6, wird Spalte 6 in Spalte 15 übertragen (lt. § 101 Abs. 4 Satz 6 SGB V).

Bedingungsklausel Spalte 15: Ist die Summe von Spalte 8 und 10 größer oder gleich der Zahl in Spalte 6, wird die Summe von Spalte 8 und 10 in Spalte 15 übertragen.

Rechenformel Spalte 17: Allgemeine Formel für die Berechnung des Versorgungsgrades.

Rechengang zu Spalte 18: Spalte 5 minus (Spalte 7 plus Spalte 8); negativer Wert \Rightarrow 0.

Rechengang zu Spalte 19: Spalte 6 minus (Spalte 8 plus Spalte 10); negativer Wert \Rightarrow 0.

¹ Die Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten mit einer weiteren Zulassung als Psychologischer Psychotherapeut werden mit dem Faktor 0,5 bei der Berechnung gezählt, sie sind also zur Hälfte in Spalte 9 und zur Hälfte in Spalte 10 zu berücksichtigen.

Planungsblatt Typ 1 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	25 958						
Augenärzte	13 177						
Chirurgen	24 469						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	12 276						
Frauenärzte	6 916						
HNO-Ärzte	16 884						
Hautärzte	20 812						
Kinderärzte	14 188						
Nervenärzte	12 864						
Orthopäden	13 242						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	2 577						
Radiologen	25 533						
Urologen	26 641						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 585						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 2 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	60 689						
Augenärzte	20 840						
Chirurgen	37 406						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	30 563						
Frauenärzte	11 222						
HNO-Ärzte	28 605						
Hautärzte	40 046						
Kinderärzte	17 221						
Nervenärzte	30 212						
Orthopäden	22 693						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 129						
Radiologen	61 890						
Urologen	49 814						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 872						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 3 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	71 726						
Augenärzte	23 298						
Chirurgen	44 367						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	33 541						
Frauenärzte	12 236						
HNO-Ärzte	33 790						
Hautärzte	42 167						
Kinderärzte	23 192						
Nervenärzte	34 947						
Orthopäden	26 854						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	10 139						
Radiologen	83 643						
Urologen	49 536						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 767						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 4 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	114 062						
Augenärzte	23 195						
Chirurgen	48 046						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	34 388						
Frauenärzte	13 589						
HNO-Ärzte	35 403						
Hautärzte	51 742						
Kinderärzte	24 460						
Nervenärzte	40 767						
Orthopäden	30 575						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	15 692						
Radiologen	67 265						
Urologen	53 812						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 752						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 5 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	18 383						
Augenärzte	11 017						
Chirurgen	21 008						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	9 574						
Frauenärzte	6 711						
HNO-Ärzte	16 419						
Hautärzte	16 996						
Kinderärzte	12 860						
Nervenärzte	11 909						
Orthopäden	13 009						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	3 203						
Radiologen	24 333						
Urologen	26 017						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 565						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 6 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	63 546						
Augenärzte	22 154						
Chirurgen	46 649						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	31 071						
Frauenärzte	12 525						
HNO-Ärzte	34 822						
Hautärzte	41 069						
Kinderärzte	20 399						
Nervenärzte	28 883						
Orthopäden	26 358						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 389						
Radiologen	82 413						
Urologen	52 604						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 659						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) **Zeile Psychotherapeuten:** Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 7 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	117 612						
Augenärzte	25 778						
Chirurgen	62 036						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	44 868						
Frauenärzte	14 701						
HNO-Ärzte	42 129						
Hautärzte	55 894						
Kinderärzte	27 809						
Nervenärzte	47 439						
Orthopäden	34 214						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	16 615						
Radiologen	156 813						
Urologen	69 695						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 629						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 8 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	53 399						
Augenärzte	19 639						
Chirurgen	44 650						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	23 148						
Frauenärzte	10 930						
HNO-Ärzte	28 859						
Hautärzte	35 586						
Kinderärzte	20 489						
Nervenärzte	30 339						
Orthopäden	20 313						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	10 338						
Radiologen	60 678						
Urologen	43 026						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 490						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufgerunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 9 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

 Kassenärztliche Vereinigung:

 Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

 Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	137 442						
Augenärzte	25 196						
Chirurgen	48 592						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	31 876						
Frauenärzte	13 697						
HNO-Ärzte	37 794						
Hautärzte	60 026						
Kinderärzte	26 505						
Nervenärzte	46 384						
Orthopäden	31 398						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	23 106						
Radiologen	136 058						
Urologen	55 159						
Hausärzte ¹⁰⁾	1 474						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte **16** der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte **16** der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte **16** der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte **17** der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten **18** und **19** in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte **12** in der Anlage 2.4.

Planungsblatt Typ 10 zur Feststellung / Berechnung des Versorgungsgrades

Kassenärztliche Vereinigung:

Kreis/Planungsbereich ¹⁾:

Aktueller Einwohnerstand ²⁾

Arztgruppe ³⁾	Allgemeine ⁴⁾ Verhältnis- zahl Einwohner/Arzt	Versorgungsgr. ⁵⁾ (Verhältniszahl) rechnerisches Soll = 100,0 % Anzahl	Grenze zur Übersorgung ⁶⁾ rechnerisches Soll + 10,0 % Anzahl	Arztbestand ⁷⁾ zum	Angestellte ⁸⁾ Ärzte Anzahl	Versorgungsstand ⁹⁾	
						Summe Ärzte (Sp. 4 + 5) Anzahl	Versorgungs- grad in Prozent
0	1	2	3	4	5	6	7
Anästhesisten	58 218						
Augenärzte	20 440						
Chirurgen	34 591						
Fachärztlich tätige Internisten ¹⁰⁾	24 396						
Frauenärzte	10 686						
HNO-Ärzte	25 334						
Hautärzte	35 736						
Kinderärzte	19 986						
Nervenärzte	31 373						
Orthopäden	22 578						
Psychotherapeuten ¹¹⁾	8 743						
Radiologen	51 392						
Urologen	37 215						
Hausärzte ¹⁰⁾	2 134						

Erläuterungen:

- (1) Gliederung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung, ehemals Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung
- (2) Aktueller Einwohnerstand im Planungsbereich
- (3) Arztgruppen nach § 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (4) Summe der Einwohner aller gleichen Kreistypen dividiert durch die Anzahl der Kassen-/Vertragsärzte gemäß § 8 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (5) Aktuelle Einwohnerzahl dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (6) Aktuelle Einwohnerzahl multipliziert mit 1,1 dividiert durch die allgemeine Verhältniszahl; **aufunden**
- (7) Ärzte zum Stichtag:
 - a) Vertragsärzte (auch in Medizinischen Versorgungszentren) ohne Partner-Ärzte unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie,
 - b) Ärzte in Einrichtungen gemäß § 311 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Überwiegend psychotherapeutisch tätige Vertragsärzte gemäß § 12 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind gemäß § 16 Bedarfsplanungs-Richtlinie in der Arztgruppe, in der sie im Fachgebiet zugelassen sind, mit dem Faktor 0,3 in die Berechnung einzubeziehen.

- Ärzte, welche als Vertragsarzt für zwei Gebiete zugelassen sind, werden gemäß § 17 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der jeweiligen Arztgruppe mit dem Faktor 0,5 zugerechnet.
- (8) Angestellte Ärzte gemäß § 32b in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 4 Ärzte-ZV (in der Fassung vor Inkrafttreten des 1. GKV-Neuordnungsgesetzes am 23. Juni 1997) vom 1. Februar 1993 bis 30. Juni 1997, angestellte Ärzte nach § 32b Ärzte-ZV ab dem 1. Juli 1997 in Verbindung mit § 23i Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie, welche keiner Leistungsbeschränkung gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit § 23i Abs. 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie unterliegen sowie angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 2 Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 38 der Bedarfsplanungs-Richtlinie
- (9) Allgemeine Verhältniszahl multipliziert mit aktueller Arztzahl multipliziert mit 100 dividiert durch aktuelle Einwohnerzahl; ausgehend von zwei Nachkommastellen kaufmännisch runden auf eine Nachkommastelle; 0,05 ⇒ 0,1
- (10) Hausärzte und fachärztlich tätige Internisten ab 31. 12. 2000
- (11) Zeile Psychotherapeuten: Spalte 4 aus Spalte 16 der Anlage 2.4, ohne Angestellte Ärzte. Spalte 5 nur die in Spalte 16 der Anlage 2.4 mit enthaltenen Angestellten Ärzte. Spalte 6 aus Spalte 16 der Anlage 2.4. Spalte 7 aus Spalte 17 der Anlage 2.4. Noch mögliche Zulassungen im gesperrten Planungsbereich siehe Spalten 18 und 19 in der Anlage 2.4. Mögliche Unterversorgung siehe Spalte 12 in der Anlage 2.4.